Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/10 9ObA263/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1990

Norm

AngG §27 Z3 E3
GewO 1859 §82 lite

Rechtssatz

Entläßt der Arbeitgeber nicht auch zwei weitere, an dem abträglichen Nebengeschäft beteiligte Arbeitnehmer wegen befürchteter Beweisschwierigkeiten, kann sich der entlassene Arbeitnehmer nicht erfolgreich auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder auf ein Fehlen des Tatbestandsmerkmales der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung berufen (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 263/90
  Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 263/90

Schlagworte

SW: Angestellte, Nebenbetätigung, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Konkurrenzgeschäfte, Konkurrenzverbot, Beteiligung, Gleichheitssatz, Zumutbarkeit, Fortsetzung, Fortbeschäftigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Hilfsarbeiter, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029496

Dokumentnummer

JJR_19901010_OGH0002_009OBA00263_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at